



Übersicht: Diese wichtigen Fakten müssen Sie wissen und beachten

Das müssen Sie wissen	Das müssen Sie tun
Waren, die von der Einfuhrabgabenfreiheit profitieren	Damit Sie feststellen können, ob Ihre Ware durch die Endverwendung von der Einfuhrabgabenfreiheit profitiert, müssen Sie in den Elektronischen Zolltarif schauen. Die Endverwendung ergibt sich aus dem Wortlaut zur Unterposition, den Fußnoten oder den besonderen Bedingungen.
Beantragen Sie rechtzeitig eine Bewilligung zur Endverwendung	Sie können nur von der Einfuhrabgabenfreiheit profitieren, wenn Sie auch eine Bewilligung für die Endverwendung haben. Daher müssen Sie diese frühzeitig beantragen. Stellen Sie dafür einen „Antrag auf Bewilligung einer Endverwendung“ bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt. Sie benötigen dafür: • Formular 0287 in 3-facher Ausfertigung (https://bit.ly/2YmMwV6) • Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligung (https://bit.ly/3LkrzCC) Hinweis: Sind Sie AEO, benötigen Sie die Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligung nicht.
Melden Sie Ihre Ware zur Endverwendung an	Haben Sie die Bewilligung, müssen Sie Ihre Waren bei der Einfuhr auch in die Endverwendung anmelden. Geben Sie dazu die entsprechende Zolltarifnummer an. Zudem benötigen Sie folgende Angaben: • Begünstigung: 140 • Unterlagencodierung N990 mit Angabe Ihrer Bewilligungsnummer Hinweis: Sie können die Waren nur in die Endverwendung überführen, wenn Sie auch selbst Inhaber der Bewilligung sind.



Das müssen Sie wissen

Überwachen Sie Ihren Warenfluss

Das müssen Sie tun

In Ihrer Bewilligung wird festgelegt, wie die Überwachung der Endverwendung zu erfolgen hat. In den meisten Fällen wird eine buchmäßige Überwachung vereinbart. Sie müssen daher genaue Aufzeichnungen darüber führen, wie viele Waren in die Endverwendung überführt und wann sie welcher Verwendung zugeführt wurden. Sie müssen jederzeit nachweisen können, wo sich die eingeführten Waren gerade befinden, da die Waren unter zollamtlicher Überwachung stehen. Die zollamtliche Überwachung endet erst, wenn Sie die Waren

- zum vorgeschriebenen Zweck verwendet haben,
- aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben,
- ohne Abfälle oder Reste unter zollamtlicher Überwachung zerstört haben,
- zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck verwendet und die entsprechenden Einfuhrabgaben entrichtet haben.

Achtung: Können Sie bei einer Kontrolle nicht nachvollziehen, wo Ihre Ware unter zollamtlicher Überwachung gerade ist, entsteht die Zollschuld. Sie müssen die Einfuhrabgaben entrichten und riskieren zudem den Entzug Ihrer Bewilligung.

Legen Sie Ihre Abrechnung fristgerecht vor

Sie müssen Ihre Abrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung der Endverwendung der Überwachungs Zollstelle vorlegen. Erst dann ist Ihre Endverwendung komplett abgeschlossen.